



Satzung
über die Erhebung von Gebühren für
die Benutzung der Bestattungsanstalt
der Gemeinde Waltenhofen

(Friedhofsgebührensatzung)
vom 22.10.2018

Satzungsbeschluss	Bekanntmachung	1. Änderung	2. Änderung
22.10.2018	30.11.2018		

Inhaltsverzeichnis:

ERSTER TEIL	
Allgemeine Vorschriften	Seite
§ 1 Gebührenerhebung	2
§ 2 Gebührensschuldner	2
§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr	2
ZWEITER TEIL	
Einzelne Gebühren	
§ 4 Grabgebühren	3
§ 5 Gemeinsame Bestimmungen	3
§ 6 Bestattungsgebühren	4
§ 7 Sonstige Gebühren	4
DRITTER TEIL	
Schlussbestimmungen	
§ 8 Inkrafttreten	4

Friedhofsgebührensatzung

Die Gemeinde Waltenhofen erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde Waltenhofen erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungsanstalt (Friedhöfe, Leichenhalle, usw.) gem. § 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung, Gebühren nach dieser Satzung.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

1. eine Grabgebühr (§ 4)
2. Bestattungsgebühren (§ 6)
3. sonstige Gebühren (§ 7)

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
2. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
3. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
4. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

1. im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
2. im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
3. im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe c mit der Auftragserteilung,
4. im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

Friedhofsgebührensatzung

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für

1. ein Einzelgrab	966,00 €	= 38,64 € pro Jahr
2. ein Doppelgrab	1.255,00 €	= 50,20 € pro Jahr
3. ein Dreifachgrab	1.545,00 €	= 61,80 € pro Jahr
4. ein Kindergrab	100,00 €	= 8,33 € pro Jahr
5. ein Urnengrab	724,00 €	= 28,96 € pro Jahr
6. in der Urnenanlage „Blätter im Wind“	1.590,00 €	= 63,60 € pro Jahr
7. ein pflegeleichtes Urnengrab	1.059,00 €	= 42,36 € pro Jahr
8. ein anonymes Urnengrab	1.116,00 €	= 44,64 € pro Jahr

(2) Die Grabgebühr im Außenbereich auf dem Friedhof Hegge beträgt pro Grabstätte für

1. ein Einzelgrab	1.207,00 €	= 48,28 € pro Jahr
2. ein Doppelgrab	1.569,00 €	= 62,76 € pro Jahr
3. ein Dreifachgrab/Mittelfeld	1.931,00 €	= 77,24 € pro Jahr

§ 5 Gemeinsame Bestimmungen

(1) Die Grabgebühr nach § 4 wird für die Dauer der Ruhefrist entrichtet.

Eine Rückvergütung von Grab- und Nutzungsgebühren findet bei vorzeitiger Grabaufgabe oder Auflassung des Nutzungsrechtes nicht statt.

(2) Für die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Grabrechte gelten die nach den bisherigen Vorschriften gezahlten Gebühren weiter bis zum Ablauf der Nutzungsdauer dieser Grabrechte.

(3) Bei Wiedererwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist die Grabgebühr zu berechnen, die im Zeitpunkt des Wiedererwerbs oder der Verlängerung gilt.

Bei Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist die Grabgebühr in Höhe von einem Jahresbruchteil der in § 4 genannten Gebühren nachzuentrichten. Jedes angefangene Jahr ist als volles Jahr zu berechnen.

Die berechnete Gebühr ist auf volle EURO aufzurunden.

Friedhofsgebührensatzung

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Herstellung eines Grabes (Ausschachten und Schließen des Grabes, Erdabfuhr) beträgt:

1. bei Kindern unter 7 Jahren	822,00 €
2. bei der Beisetzung einer Urne im Urnengrab	459,00 €
3. im übrigen	1.013,00 €

(2) Die Gebühr für die Benützung des Leichenhauses einschließlich Aufbahrung und Dekoration beträgt für die Dauer der Aufbahrungszeit

1. über 24 Std.	421,00 €
2. bis 24 Std.	210,00 €

(3) Die Gebühr für die Benutzung von Gegenständen aus dem Leichenhaus 66,00 €.

§ 7 Sonstige Gebühren

Die sonstigen Gebühren betragen für

1. Die Graböffnung, sofern bei der erstmaligen Graböffnung die Tieferlegung verlangt wird	95,00 €
2. Ausgrabung einer Urne	459,00 €
3. Umbettung von Skeletten (Beisetzung in der Grabstätte)	406,00 €
4. Umbettung von Leichen (Tieferlegung im gleichen Grab)	525,00 €
5. Wiederbeisetzung einer Urne auf dem gleichen Friedhof	406,00 €
6. Umbettung eines Sarges	1.287,00 €
7. Entfernung von Altfundamenten/Grab	71,00 €
8. nicht vorhersehbare Arbeiten je Stunde	71,00 €

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Friedhofsgebührensatzung

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungsanstalt der Gemeinde Waltenhofen vom 13.11.2013 sowie die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungsanstalt der Gemeinde Waltenhofen vom 22.01.2018 außer Kraft.

Waltenhofen, den 22.10.2018

Eckhard Harscher
Erster Bürgermeister